

Prof. Dr. Franz Pallin

PRÄSIDENT DES OBERSTEN GERICHTSHOFES I. R.  
A-1170 WIEN: ALSZEILE 3/5

12/SN-256/ME

Wien 1. Juli 1986.

An die

Österreichische Juristenkommission  
Beatrixgasse 3  
1030 Wien

2. Juli 1986

Datum: 15. JULI 1986

16.7.86 fe

Ich bitte nachfolgende Aeußerung zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit dem Bundeskanzleramt- Verfassungsdienst zu übermitteln:

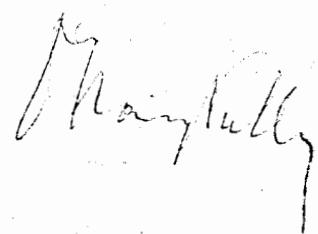
Art 1 Abs.3. Diese Bestimmung enthält eine ultima ratio Klausel, sagt aber nichts über das Verhältnismäßigkeitsprinzip aus. Nach diesem müßten an sich rechtlich mögliche Reaktionen, die aber im Verhältnis zur durchzusetzenden Maßnahme unangemessen sind, vermieden werden (vgl. etwa § 193 Abs.3 StPO).

Freiheitsentzüge wegen Art 2, Z.2./Wiederholungs- und Ausführungsgefahr dienen nicht "der Sicherung eines gerichtlichen Strafverfahrens" sondern haben präventiven Charakter.

Art 2, Z.5. Freiheitsentzug zur Erzwingung einer gesetzlich vorgesehenen Untersuchung ist nach der StPO wenn überhaupt, nur in sehr eingeschränktem Maß zulässig (vgl. Foregger-Serini zu § 182 StPO). Es wird daher eine vorsichtigeren, der herrschenden Lehre und Juridikatur entsprechende Fassung vorgeschlagen, die keine Rückschlüsse in Richtung Erweiterung der einfachgesetzlichen Lage zuläßt.

Art 3. Die Ablehnung des Kumulationsprinzips dürfte nicht als eine Art Wunschvorstellung, die unverbindlich wäre, sondern ausdrücklich aufgenommen werden 1. bei Idealkonkurrenz und 2. bei gleichartiger Realkonkurrenz der zusammentreffenden verwaltungsbehördlich

strafbaren Handlungen (Beispielsfall: Fahren ohne Führerschein durch längere Zeit). Wenigstens in diesen Fällen müßte ein Gleichklang mit dem gerichtlichen Strafverfahren hergestellt werden und das Absorptionsprinzip verfa sungsrechtlich verankert werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Mayr-Hartig".